

Gerichtskritik in Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts-Verfahren

Die Forderung nach Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Verfahren auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts regt zu einer kritischen Überprüfung an, wie die durch den Rechtspflegeerlaß des Staatsrates und andere gesetzliche Bestimmungen zu diesem Zweck geschaffenen Möglichkeiten, vor allem die Gerichtskritik, in der Praxis verwirklicht werden. Untersuchungen einer Arbeitsgruppe des Obersten Gerichts bestätigten, daß es trotz wiederholter Hinweise auf den richtigen Gebrauch der Gerichtskritik¹ eine ungerechtfertigte Zurückhaltung, ja insgesamt sogar einen Rückgang bei ihrer Anwendung gibt. Teilweise wurden Unsicherheiten, vereinzelt auch Fehler in der Handhabung dieses Rechtsinstituts festgestellt. Deshalb soll im folgenden zur Klärung einiger grundsätzlicher Fragen beigetragen werden.

Zum Wesen der Gerichtskritik

Zum Wesen der Gerichtskritik in Strafverfahren liegen gewisse Erkenntnisse vor². Sie haben sich insbesondere nach der Entscheidung des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 11. Januar 1964 — I PrZ — 15 — 9/63 - (NJ 1964 S. 121; OQA Bd. 4 S. 23) herausgebildet und gelten uneingeschränkt auch für die Gerichtskritik in Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts-Sachen.

Die Gerichtskritik ist ein der Spezifik der gerichtlichen Tätigkeit entsprechendes Leitungsinstrument zur Bekämpfung von Verhaltensweisen und Zuständen, die gesetzlichen Bestimmungen widersprechen und Rechtsverletzungen hervorbringen oder begünstigen. Der Kritikbeschluß des Gerichts löst Initiativen anderer für die Leitung gesellschaftlicher Prozesse verantwortlicher Organe aus. Insoweit unterscheidet er sich, von einer Sachentscheidung des Gerichts, die unmittelbar verbindlich Rechtsverhältnisse und vorgegebene Verhaltensweisen festlegt und insoweit für die eigenverantwortliche Bestimmung der Art des Handelns keinen Raum mehr läßt. Die Gerichtskritik hebt sich damit in Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts-Sachen deutlich nach Inhalt und Form von der Rechtsprechung im Sinne der Lösung des individuellen Konflikts der Parteien ab. Sie verbindet die Überwindung des Konflikts mit der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, den Prozeß der Bekämpfung von Rechtsverletzungen oder sie begünstigender Bedingungen oder Umstände zu organisieren, indem solche gesellschaftlichen Beziehungen bewußt gestaltet werden, die keine Voraussetzungen mehr für rechtsverletzendes Verhalten bieten.

Die Gerichtskritik wird zwar immer nur durch die Rechtsprechung, d. h. im Erkenntnisverfahren zur Lösung eines individuellen Konflikts, hervorgeufen; sie ist aber nicht selbst Rechtsprechung in diesem Sinne³.

1 Vgl. Strasberg, „Zur Wirksamkeit arbeitsrechtlicher Verfahren, insbesondere zur Gerichtskritik und zur Verhandlung in Betrieben“, NJ 1966 S. 531 ff. und die dort in Fußnote 3 enthaltenen Literaturhinweise; Kietz / Mühlmann, Konfliktsachen und Aufgaben der Zivil- und Familienrechtspflege, Berlin 1969, S. 186 ff.

2 vgl. Schlegel / Pompoes, „Gerichtskritik im Strafverfahren“, NJ 1968 S. 291 ff.

3 Eine andere Auffassung vertreten Stenzei, „Die Gerichtskritik konsequenter zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit nutzen“, NJ 1969 S. 144 ff., und Schulz, „Zur Anwendung der Gerichtskritik“, NJ 1968 S. 210 f. Beide Autoren sehen die Gerichtskritik als Teil der Rechtsprechung an. Das würde aber dann die Untergliederung dieses Begriffs in Recht-

in Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts-Sachen ist es deshalb entscheidend, daß das Gericht den zu lösenden partiellen Widerspruch im Verhalten der Parteien richtig in den gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozeß einzuordnen vermag, die Ursachen und Zusammenhänge der Störung erkennt und richtig einschätzt, inwieweit die persönliche Streitigkeit durch andere, allgemeinere Störfaktoren ausgelöst oder begünstigt wurde. Das Gericht muß das Verfahren von Anfang an so konzipieren, daß mit der Lösung des Einzelfalles das Allgemeine des Konflikts sichtbar wird, damit die weitergehende gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung organisiert werden kann⁴.

Es darf aber keine Verselbständigung der Gerichtskritik gegenüber der gerichtlichen Hauptaufgabe, der Lösung des Rechtsstreits der Parteien, geben. Gerichtskritik außerhalb der Rechtsprechung, z. B. im Zusammenhang mit einer Rechtsauskunft, ist also nicht möglich. Auch im Verfahren selbst darf die notwendige Entscheidung in der Sache nicht zugunsten einer verabsichtigten Gerichtskritik vernachlässigt oder verzögert werden. Eine Gerichtskritik erhöht die gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens nur dann, wenn sie eine in zügiger Prozeßdurchführung erzielte richtige, überzeugend begründete Lösung des Konflikts mit der Forderung an Prozeßbeteiligte und Dritte verbindet, in ihrem Verantwortungsbereich bestimmte Tätigkeiten zur Überwindung gesetzwidriger Handlungen oder Zustände bzw. konfliktbegünstigender Umstände vorzunehmen. Im allgemeinen sind das Ergebnisse, die den vom Gericht gelösten Konflikt beeinflussen haben. Es kommt jedoch auch vor, daß gelegentlich einer Sachverhaltserörterung andere Gesetzesverletzungen aufgedeckt werden, die keinen direkten Zusammenhang mit dem Rechtsstreit haben. Das kann z. B. der FaR sein, wenn bei der Prüfung des Arbeits-einkommens im Familienrechtsstreit Arbeitsrechtsverletzungen festgestellt werden, -

Zu den rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen der Gerichtskritik

Rechtsgrundlage der Kritikbeschlüsse sind die Verfassung, der Rechtspflegeerlaß und das Gerichtsverfassungsgesetz. Aus ihnen ist § 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen (ÄEG) vom 17. April 1963 (GBl. I S. 65) als die Spezialregelung für Zivil-, Familien-, LPG- und Arbeitsrechtssachen abgeleitet. Diese Bestimmung ist als rechtliche Begründung in der Kritikentscheidung anzuführen. Dabei ist zu beachten, daß § 15 AGO nicht mehr gilt.

Sachliche Voraussetzung ist die im Erkenntnisverfahren getroffene "zweifelsfreie Feststellung einer Gesetzesverletzung oder das Vorliegen konfliktbegünstigender Umstände in einem bestimmten staatlichen Organ oder sozialistischen Betrieb, in einer sozialistischen Genossenschaft oder gesellschaftlichen Organisation.

sprechung als Lösung des Konflikts der Parteien und Rechtsprechung im weiteren Sinne unter Einschluß der Gerichtskritik erfordern. Die Gefahr dieser Begriffsbildung besteht darin, daß die Hauptaufgabe des Gerichts, die Sachentscheidung, ohne Rangunterschied in einem einheitlichen Begriff neben anderen Formen gesellschaftlicher Wirksamkeit erscheint. Wir können uns deshalb der von beiden Autoren vertretenen Auffassung nicht anschließen, i Kietz / Mühlmann, a. a. O., S. 142.